

Des Heil. Römischen Reichs
Churfürsten / Fürsten
und Ständen /

Zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versamm-
lung Bevollmächtigte Vortreffliche Räte /
Botschaffter und Gesandte.

Hochwürdig - Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edel- /
Gestrenge / Best- und Hochgelehrte / Großgünstige /
Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Wer Excellenzien / Hochwürden / auch meinen Groß-
günstig - Hoch - und Vielgeehrten Herren habe auf
erhaltenen besonderen Befehl Seiner Churfürstl.
Durchleucht zu Cöln meines Gnädigsten Herrn
durch nebensichende Geschicht - und Acten - mäßige / auch in
Rechten wohlgegründete Deduction des mehreren anzeigen und zu
erkennen geben sollen / was gestalten das Preussliche Kayserl. und
Reichs - Cammer - Gericht auf vorgangenes Absterben des Herrn
Cammer - Richters Grafen von Virmond ohne Hinterlassung
einiger Leibs - Erben / wegen deren von selbigem von neuen erstlich
acquirirter Erzstiftischer Lehen Hulsdunck , Zoppenbroich ,
und Bretzenheim aus Churfürstl. gnädigsten Befehl erfolgter
Näherung / besagten Herrn Grafens hinterlassener Frau Wit-
tiben wider Höchstbesagte Ihro Churfürstl. Durchleucht und
Höchst - Dero nachgesetzten Hof - und Regierungs - Rath zu
Bonn gegen den klahren Inhalt denen Herren Erzbischoffen und
Churfürsten zu Cöln / auch Dero Erzstift zum Besten von
mehreren Römischen Kayser - und Königen auf gemeiner Reichs-
Versammlung animo deliberato , non per Errorem aut improvidè ,
sed sano Principum , Comitum , Baronum , & Procerum Sacri Im-
perii Fidelium communicato Consilio , de certâ Scientiâ , & Impe-
rialis Potestatis plenitudine ertheilt , und bestättigten / dem Cam-
mer-

mer - Gericht auch gebührend verkündet / und in Judicando gehorsambst zu befolgen allergnädigst - befohlenen Sanctionen / Declaration - und Urtheilen / als wohl der Cammer - Gerichts - Ordnung / Reichs - Constitutionen / und Kayserlichen Wahl - Capitulation, auch gemeinen Rechten selbst zuwider sich angemast habe / nicht nur anfänglich ein Mandatum cum Clausulâ zu erkennen / sondern auch mit stillschweigender Vorbengehung und innerlicher Verwerffung deren Churfürstl. Seiths dawider eingewendeter Exceptionum Fori declinatoriarum, und besonders daß gegenwärtige vorgemelte drey Erzstiftische Lehen betreffende Sach an den Erzstiftischen Lehenhoff / oder Hof - und Regierungs - Rath gehörig / daselbst auch bereits wirklich præveniirt / und Rechtshängig / oder doch mit jenen alldahe vorhero schon eingeführten vollkommen also verknüpfet und connex seye / daß eine mit der anderen daselbst denen Rechten und Kayserl. Wahl - Capitulation gemäß außzuführen und abzuurtheilen / allenfalls aber selbige Sache an das Sr. Churf. Durchleucht zu statten kommende Privilegiatum Forum Aulregale gehörig und darunter des Cammer - Gerichts Jurisdiction in primâ Instantiâ keineswegs gegründet seye / noch auch die von der Frau Gräfin von Virmond viele Jahren / nach ruhig zugesehener / und erweißlich selbst - begnehmter Churf. obgesagter Lehens - Näherung übergebene anmaßliche Vorstellungen des Benef. L. un. C. und andere Ansprüche oder Spolii - Klagd einigen Rechtlichen Bestand haben mögen; sondern vielmehr von Ihro selbst / denen Rechten und gemelten Kayf. Sanctionen nach / eine straffbahr - und unzuläßige Gewaltthat begangen worden / ansonst auch sie als eine qualificata Aetrix aut legitima Contradietrix nicht anzusehen seye / wohe die Hauptsach die Graf - Virmondische Erben und Gerichtlich versicherte Creditoren vornehmlich betrifft / mehr anderer erheblicher Umständen zu geschweigen / hernechst eine Sententiam Paritoriam über die andere zu erlassen / so dan / was annoch am mehresten zu bewunderen / als Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht wider sothane h. f. Recht - und Reichs - Constitutionen - widrig - und nichtige Urtheilen das in denen Reichs - Satzungen jedem durch die Reichs - Richter beschwährtem Theil verstattetes Remedium Revisionis einzuwenden / und / mit vollkommener Beobachtung dabey gewöhnlicher Solemnitäten / dieses gebührend verkündigen und ferner Nöthiges anbiethen zu lassen / sich gemüßiget befunden /
mit

mit weiterer Verwerffung sothaner Revision unterm irrig - und Acten - auch obigen Kayserl. Sanctionen widrigen Vorwand: daß solche in gegenwärtiger / übel rubricirter Spolii - und Summarischer / in sich aber vorläuffig über die ordentliche Gerichtbahrkeit streitiger Sach unstatthafft seye / das Mandatum de exequendo zu erkennen / und außfertigen zu lassen / sich unterfangen habe / unangesehen / daß mehrmahls / und kurz vorhero noch / in anderen dergleichen Sachen / das Gegentheil geurtheilet / und Rechtens zu seyn erkläret ware.

Und gleichwie nun Seine Churfürstl. Durchleucht Rechtlich dafür halten / in vorgemelter Deduction auch breiter vorgestellt sich befindet / daß durch vorerwehnte h. l. Recht - und Reichs-Constitutions - widrige / in sich aber null und nichtige Sententias rectorias summè privilegiati Fori præventi, Feudalis, & Aultregalis, nec non desuper interpositæ Revisionis nicht allein Höchst- Deroselben / Dero Herren Nachfolgern / und Erbstifft / sonderen auch annebends gesamten Reichs - Ständen ein gemeinsames / gar grosses / ewiges / und irreparables Beschwähr / Præjudicium und Nachtheil zugewachsen / das Cammer - Gericht dabey auch die Schrancken der Ihm von Sr. Kayserl. Majestät und gesamten Reichs - Ständen anvertrauter clausulirter bloßer Justiz - Administration, mercklich überschritten / und einer in die Potestatem Legislatoriam & Jus Majestatis einschlagender Jurisdiction, so dan annebends der denen Revisoren allein gebührender Cognition sich angemasset habe / einfölglich höchst - erforderlich seye / solchen des Cammer - Gerichts Anmaßungen bey Zeiten / und ehe diese weiter einreißen / Ziel und Maaß zu setzen;

So finden Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht mein Gnädigster Herz sich veranlasset / darüber an gegenwärtige Löbliche Reichs - Versammlung den in denen Reichs - Grund - Gesäßen und beständiger Observanz gegründeten Recurs zu nehmen / tragen auch zu Dero Hoch - und Löblichen Herren Mit - Ständen / und deren dahier anwesenden Vortrefflichen Herren Rätthen / Botschaffter - und Gesandten das zuversichtliche Antrauen / und gelangt solchemnach an Dieselbe das geziemende Rechtliche Ansuchen und Besinnen / daß oberwehnten Recht - und Reichs - Constitutions - widrigen Vorgang wohl reifflich zu erwegen / fort wegen des dabey obwaltenden so wohl besonderen - als gemeinsamen Interesse durch ein vordersambst abzufassendes Reichs - Gutachten

bey Sr. Kayf. Majestät gesamter Hand dahin anzutragen belieben
 wollen / damit all-dasjenige / so ab Seithen des Kayf. und Reichs-
 Cammer-Gerichts bißhero in dieser Sachen anmaßlich unternoh-
 men und erkent worden / de plano so fort aufgehoben und vernichtet /
 demselben aber / in denen angewiesenen Schrancken der Justiz - Ad-
 ministracion, nach Maaßgab deren Reichs-Constitutionen sich zu
 halten / der in die Potestatem Legislatoriam & Jura Majestatis ein-
 schlagender Jurisdiction und Gewalt / mit Interpretation oder Ex-
 tension sothaner Reichs-Constitutionen / fort der denen Revi-
 foren allein gebührender Cognition sich keineswegs weiter an-
 zumassen / nachtrücklich eingebunden / und immittels all-weit-
 teres Unternehmen / wie es / nach genohmenem Recursu ad
 Comitiam, die Reichs-Verfassungen ohnedem mit sich bring-
 gen / untersaget / so dan / zu Vorbiegung fernerer Weiterung
 und kostbahrer Rechts-Händlen / durch einen allgemeinen
 Reichs-Schluß einmahl für all vestgestellt werden möge: daß
 das Beneficium L. un. C. Quando Imperator &c. in denen ad Forum
 Feudale æquè ac Austregale gehörigen Sachen keine statt habe /
 vielweniger die / von deme zuwider erlassenen Urtheilen / oder ande-
 ren Decretis Competentia, interponirende Revisiones, unter was
 Vorwand es auch immer seye / zu verwerffen / oder unstatthafft
 zu erklären einiges Reichs-Gericht sich anmassen / diese aber auch
 obgemelte von so vielen Römischen Kayser- und Königen auf ge-
 meiner Reichs-Versammlung denen Herren Erzbischoffen und
 Churfürsten zu Cöln / und Dero Erzstift zum Besten ertheilte
 Sanctiones, Declarationes, Sententias, aut Privilegia in Judicando,
 ohne die geringste willkührliche Interpretations- oder Exceptions-
 Anmaßung litterlich zu befolgen schuldig und gehalten seyn sollen.
 In dessen gänzlicher Zuversicht unter meiner geziemender Em-
 pfehlung allstatts verharre. Regenspurg den 1750.

Ewer Excellenzien / Hoßwürden /
 auch meiner Hoß- und Vielgehrter Herren

Ganz ergebenst-dienst- und bereit-
 willigster Diener

Friderich Carl Freyherr Karg
 von Bebenburg.